WerkstattGeschichte 27, Ergebnisse Verlag, Hamburg 2000, S. 48-67

■ Sybille Buske

»Fräulein Mutter« vor dem Richterstuhl

Der Wandel der öffentlichen Wahrnehmung und rechtlichen Stellung lediger Mütter in der Bundesrepublik 1948 bis 1970

»Ich habe in langen Darlegungen versucht, dem hiesigen Richter vor Augen zu führen, daß eine Mutter, die nicht heiraten konnte, mindestens ebenso gut ihr Kind erziehen kann wie eine Kriegerwitwe oder andere Witwe (...) Ich habe dem Herrn Richter klarzumachen versucht, daß ein Ring am Finger noch keine gute Mutter macht.«[1]

Mit dieser Klage schaltete sich eine unverheiratete Mutter in die Debatten um die Reform des Nichtehelichenrechts in den 60er Jahren ein. Nicht nur die Stellung des Kindes, auch die seiner Mutter wurde in dieser Zeit intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert. Dabei offenbarte sich auch eine Veränderung in der Wahrnehmung lediger Mütter. Bis dato wurde zwischen verheirateten und ledigen Müttern definitorisch scharf unterschieden; symbolischen Ausdruck fand die soziale und rechtliche Distinktion im Trauring und der Anrede »Frau«, bzw. »Fräulein«. Die Unterscheidungen beruhten darauf, daß die bürgerliche Familie sich als patriarchalisch strukturierte, eheliche Gemeinschaft mit legitimen Kindern als Norm bereits im Verlauf des 19. Jahrhunderts durchgesetzt und die Vorstellungen von Familienleben für alle sozialen Schichten bis weit ins 20. Jahrhundert geprägt hatte.[2] Ledige Mütter wurden infolge dessen nachrangig zur ehelichen Familie verortet. Wenn man über Unehelichkeit sprach und urteilte, wurde gleichzeitig die Geltung von Frauen- und Familienleitbildern verhandelt. Damit ist die geschlechtergeschichtliche Perspektive des Themas formuliert:[3] Vorstellungen von Unsittlichkeit und Unzucht, die mit Illegiti-

1 Zuschrift einer Mutter an den Verband lediger Mütter 1969, BA (Bundesarchiv Koblenz), B 141/25284, Bd. 3, Bl. 183.

2 Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte. 1800-1866: Bürgerwelt und starker Staat, München 1998, S. 117; Heidi Rosenbaum: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1982.

3 Zwei weitere Dimensionen, die schichtenspezifische und die gesellschaftsgeschichtliche, werden in diesem Rahmen nicht besprochen. Die folgenden Ausführungen basieren auf meinem laufenden Dissertationsprojekt über Illegitimität in Deutschland zwischen 1900 und 1970. Sie sind ein Versuch eines ersten thematischen Aufrisses. Die Geschichte der Nichtehelichkeit ist exemplarisch für die Veränderung staatlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit einer Normverletzung. In der Untersuchung wird auch nach den historisch- gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen sozialer und rechtlicher Normierung von Sexualität und den Bedingungen ihres Wandels im 20. Jahrhundert gefragt. Die Kernphase dieses Wandels liegt in den 60er Jahren. Der Schwerpunkt der Untersuchung konzentriert sich daher auf die bundesrepublikanische Geschichte. Für konstruktive Kritik und wichtige Anregungen zu diesem Aufsatz verpflichte ich mich gerne den Herausgebern dieses Heftes sowie Christina von Hodenberg, Götz Distelrath und Silke Bellanger zu herzlichem Dank.

mität verbunden waren, waren in der öffentlichen Wahrnehmung seit dem 19. Jahrhundert im wesentlichen ein Problem von Frauen.[4] Daher stand das »Fräulein Mutter« in vielfacher Hinsicht vor dem »Richterstuhl«: Das bereits im Kaiserreich geprägte Klischee, das ledige Mutterschaft mit »Liederlichkeit«, »Hemmungslosigkeit«, »sexueller Triebhaftigkeit« und »moralischem Schwachsinn«[5] verband, hielt sich bis in die Bundesrepublik hinein. Es prägte sowohl richterliche Urteile als auch gesellschaftliche Vorstellungen und familienpolitische Entscheidungen.

Diese moralisch stark aufgeladene Typisierung der Frauen fand ihren Niederschlag in der bürgerlichen Rechtsordnung ebenso wie in der sozialen Praxis, die sie diskriminierte und stigmatisierte. Seit Ende der 50er Jahre zeichnete sich mit dem sich beschleunigenden gesellschaftlichen Wandel auch eine Veränderung der Wahrnehmung unverheirateter Mütter ab. Dies führte zu einer öffentlichen Auseinandersetzung über ihre rechtliche Stellung und gipfelte in der Forderung nach einer grundlegenden Reform. Das Gesetz über die Stellung des nichtehelichen Kindes, das 1970 in Kraft trat, regelte auch die Rechtsstellung der Mütter neu und schuf somit die Voraussetzungen dafür, daß sich die Allgemeinheit vom Klischee des »Fräulein Mutter« löste.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über die rechtliche Stellung unverheirateter Mütter und die sich verändernde Rechtspraxis. Damit soll der sich in den 60er Jahren vollziehende Wandel, der in der Änderung der Rechtsnormen gipfelt, analysiert werden. Zur Verdeutlichung der zeitlichen Struktur des Prozesses zeichne ich seine drei Phasen nach: Erstens eine lange Phase der Abwehr von Reformen (1948-60), zweitens eine Phase der Intensivierung und Beschleunigung der Aushandlungsprozesse (1960-66) und drittens eine im Verhältnis zu den vorangegangenen kurzen Phase der Durchsetzung liberaler Reformansätze (1966-70). Hierbei soll auch die qualitative Veränderung von Handlungs- und Deutungsmustern, sowie der verwendeten Argumentationsstrategien und der an diesem Prozeß beteiligten Akteure, die in ihn vorantreibende und retardierende Gruppen unterschieden werden, Beachtung finden.

Dabei richte ich besonderes Augenmerk auf die Kontroversen über die Verleihung des elterlichen Sorgerechts an die unverheiratete Mutter und die sogenannte »Einrede des Mehrverkehrs«: Beide dienen hier als »Lackmustests«, an denen im ersten Fall die Veränderung von Autoritätskonzepten, im zweiten Fall der Wandel der Bestimmung weiblicher sexueller Devianz ebenso wie veränderte Formen ihrer Sanktionierung abzulesen sind.

---

4 In der Frühen Neuzeit wurden die Folgen außerehelicher sexueller Beziehungen noch nicht einseitig zu Ungunsten der Frauen geregelt, vgl. Susanna Burghartz, Zeiten der Reinheit- Orte der Unzucht: Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn 1999, S. 79; zur strafrechtlichen Verfolgung von Illegitimität im 18. und 19. Jh. vgl. Beate Harms-Ziegler, Illegitimität und Ehe. Illegitimität als Reflex des Ehediskurses in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1991. Zur geschlechtsspezifischen Verfolgung von Unzuchtsdelikten in der Frühen Neuzeit vgl. Isabel Hull, Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700- 1815, Ithaca, NY 1996.

5 Vgl. R. Vorster, Über die Wertigkeit unehelicher Mütter, in: Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Bd. 1, Heft 5.1926/27, S. 422-24.

In den Grundgesetzdebatten des Parlamentarischen Rates[6] entspann sich um die Formulierung des Artikel 6 eine heftige Auseinandersetzung: Sie bezog sich auf das Verhältnis von Schutz der Familie einerseits und Wohl des unehelichen Kindes andererseits. Nach Artikel 6 Absatz 1 GG sollten Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Artikel 6 Absatz 3 (in der heute gültigen Fassung Absatz 5) regelte die Stellung unehelicher Kinder. Die SPD hatte einen Antrag eingebracht, der die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern vorsah. Die Sprecher der SPD argumentierten mit dem Wandel der Familienstrukturen durch den Krieg und seine Folgen und plädierten dafür, die Rechtsordnung an die veränderten sozialen Verhältnisse anzupassen. Die KPD beantragte: »Außereheliche Geburt darf weder der Mutter noch dem Kind zum Nachteil gereichen.« Alle Gesetze und Bestimmungen, die bei außerehelicher Geburt die Mutter und das Kind benachteiligten, seien aufzuheben.[7] Dieser Antrag wurde, ebenso wie der SPD Antrag mehrheitlich abgelehnt. Gegen solcherlei Entwürfe protestierten die konservativen Parteien auf das heftigste. Schließlich fand folgende Kompromißformel Eingang ins Grundgesetz, welche die unverheiratete Mutter ausklammerte:

> *»Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.«*[8]

Damit zielte der Artikel nicht auf die gesetzliche Gleichstellung, sondern auf die Chancengleichheit unehelicher und ehelicher Kinder. Die Sprecher der CDU/CSU und des Zentrums konnten somit die Familie (also die eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern) als Träger und »Ordnungsbegriff«[9] des Staates inthronisieren. Sie rekurrierten auf die christlich-abendländische Kulturordnung, innerhalb derer die Familie ständig als eine geschlossene Einheit gefaßt worden sei. Mit der Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen sei die Preisgabe dieses Familienbegriffs als »eine in sich geschlossene Ordnungseinheit«[10] zu befürchten.

»Ordnung« wurde zur konservativen Zauberformel deutscher Familien- und Gesellschaftsstrukturierung. So wurde nicht die Rechtsnorm der sozialen Wirklichkeit angepaßt, vielmehr versuchten konservative Kreise, die soziale Wirklichkeit der Norm anzunähern. Denn entgegen der Beschwörung der Familie als »Stabilitätsrest« (so der Soziologe Helmut Schelsky) und Hort typisch deutscher Werte hatten die deutschen Familien die Erfahrung der nationalsozialistischen Politik und des Zweiten Weltkriegs keineswegs unbeschadet überstanden.[11] Die Familie war in vielen Fällen eine »Not-« oder gar eine »Zwangsgemeinschaft«, die sich in ihrem Alltagskampf ums Überleben zerrieb. Räumliche Enge, die schlechte Ernährungslage und unhygienische Verhältnisse führten zu innerfamiliären Konflikten, die die emotionale Ge-

---

6 Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß, 21. Sitzung, 7.12.1948, S. 239-245.
7 Ebd., S. 242.
8 Artikel 6, Absatz 5 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
9 Wessel (Zentrum), Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß, 21. Sitzung, 7.12.1948, S. 240.
10 Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß, 21. Sitzung, 7.12.1948, S. 242.
11 Zur Analyse zentraler Elemente der Familienpolitik in der Nachkriegszeit s. Robert Moeller, Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik, München 1997.

meinschaft schwer erschütterten.[12] Viele Familie waren durch Krieg, Flucht, Vertreibung oder Gefangenschaft auseinandergerissen. In Bayern war ein Viertel aller Haushaltsvorstände weiblich.[13] Die westdeutsche Familienpolitik reagierte auf diese Umstände und Schwierigkeiten mit dem Versuch, traditionelle konservative Wertorientierungen wieder in Kraft zu setzen; konstitutiv war hierbei die Abgrenzung von sozialistischer und kommunistischer Familienpolitik. Der erste Familienminister Wuermeling bezeichnete die Familie als »Bollwerk gegen kommunistische Einflüsse«.[14] Aufgrund eines allgemeinen Bedürfnisses nach Ordnung, Harmonie und Glück wurde die Kernfamilie zu einer der zentralen individuellen und kollektiven Projektionen deutscher Selbstvergewisserung: Die bürgerliche Familie hatte ab den späten 40ern als Ideal Hochkonjunktur. Väterliche Autorität erschien als Garant von Sicherheit und Stabilisierung. Alleinstehende Frauen und ihr Sexualleben hingegen galten in der öffentlichen Debatte als eine Störung der gesellschaftlichen Ordnung und als Gefahr für die Institution Familie.[15] In der Nachkriegszeit war die Diskriminierung von »Ami-Liebchen«[16] ein Ventil für rassistische und nationalistische Dispositionen. Die hohe Rate unehelicher Geburten in den Nachkriegsjahren galt als Indiz für gesellschaftliches und sittliches Chaos, worauf insbesondere kirchliche und konservative Kreise mit großer Beunruhigung reagierten. Die Zeitschrift Caritas, Organ der gleichnamigen katholischen Organisation, titelte im Jahr 1946: »Jede vierte Geburt unehelich«.[17] Diese Angabe bezog sich bei genauerem Hinsehen auf Südbaden, während der Anteil in Westdeutschland bei 16,5% lag.[18] Tatsächlich war aber die Zahl unehelicher Geburten doppelt so hoch wie in den Kriegs- und Vorkriegsjahren, pendelte sich Anfang der 50er Jahre bei knapp 10% ein.

Vor diesem Hintergrund war für Frauen, die unverheiratet ein Kind zur Welt brachten und aufzogen, weder Verständnis noch Toleranz zu erwarten. Die gesetzliche Differenzierung zwischen verheirateten und unverheirateten Müttern drückte sich u.a. darin aus, daß ledige Mütter im Gegensatz zu Witwen die elterliche Gewalt über ihr Kind nicht innehaben konnten, sondern ihnen ein gesetzlicher Vormund zugeordnet wurde. Im Zuge der Intensivierung des Sittlichkeitsdiskurses wurde die bestehende Rechtsordnung mittels neu belebter Stereotype bejaht. So folgerte eine Fürsorgerin:

---

12 Alexander von Plato/ A. Leh, »Ein unglaublicher Frühling«. Erfahrene Geschichte im Nachkriegsdeutschland 1945- 1948, Bonn 1997, S. 45-52; Lutz Niethammer, »Die Jahre weiß man nicht, wo man die heute hinsetzen soll.« Faschismuserfahrungen im Ruhrgebiet, Berlin, Bonn 1983.

13 Bayerische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.), Frauenleben in Bayern, München 1993, S. 342.

14 Ingrid Langer-El Sayed, Familienpolitik, Tendenzen, Chancen, Notwendigkeiten; Frankfurt/M. 1980, S. 12.

15 Zur Problematik alleinstehender Frauen in der Nachkriegszeit s. Elizabeth Heineman, What Difference does a Husband make? Women and Marital Status in Nazi and Postwar Germany, Berkeley 1999.

16 Zur gesellschaftlichen Stellung deutscher Frauen, die Beziehungen zu Besatzungssoldaten eingegangen sind, s. Tamara Domentat, »Hallo Fräulein«. Deutsche Frauen und amerikanische Soldaten, Berlin 1998.

17 Caritas 48 (1947), Heft 7/8, S. 127.

18 Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1955, S. 54.

»Entsprechend der Tatsache, daß die wirklich reife, nicht nur »lebenstüchtige« uneheliche Mutter eine Ausnahme ist, wird die Übertragung der elterlichen Gewalt eine Ausnahme sein. (...) So scheint mir die im Bürgerlichen Gesetzbuch geformte Ordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Mutter und Kind keiner wesentlichen Änderung zu bedürfen.«[19]

Ebenso dachten die Gesetzgeber, die sowohl im Familiengesetz (1957) als auch im Gleichberechtigungsgesetz (1957) das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter aus den Reformen bewußt ausklammerten. Der ehelichen Mutter wurde hingegen mit dem Familiengesetz die elterliche Gewalt zugesprochen, die sie sich fortan mit ihrem Ehemann zu teilen hatte. In Konfliktfällen allerdings hatte der Mann bis zu dem anderslautenden Bundesverfassungsgerichtsurteil[20] von 1959 das Entscheidungsrecht.

Besonders vor Gericht hatten unverheiratete Mütter eine sehr schwache Position. Finanzielle Ansprüche an den Vater des Kindes hatten sie, abgesehen von den Entbindungskosten, nicht. Das Recht des Kindes auf »Alimente« konnten sie nicht selbst geltend machen, das übernahm an ihrer Stelle das Jugendamt. Die »Einrede des Mehrverkehrs«, auch »Dirneneinwand«, wie eine Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§1707) in juristendeutsch genannt wurde, erschwerte die Situation für Mutter und Kind: Der im Vaterschaftsprozeß beklagte Mann konnte sich von Unterhaltsansprüchen befreien, wenn er Zeugen dafür beibrachte, daß die Mutter in der Empfängniszeit mit verschiedenen Männern intime Beziehungen eingegangen war. Der Nachweis, bzw. die Überzeugungskraft des Mannes führte zur Abweisung der Vaterschaftsklage; die Mutter hatte hingegen keine Möglichkeit eines positiven Beweises der Vaterschaft. Die »Einrede« war lange Zeit ein vielgenutztes Instrument beklagter Männer, die Integrität der Mütter in Zweifel und sich selbst aus der Affäre zu ziehen. Die Analyse von Gerichtsakten zu Vaterschafts- und Unterhaltsprozessen in Bayern aus dem Zeitraum von 1910 bis 1965 hat ergeben, daß die »Mehrverkehrseinrede« in der Mehrheit der Fälle als erster Abwehrversuch eingesetzt wurde. Die Urteile hingen davon ab, ob die Richter den Mann oder die Frau für glaubwürdig hielten. Hegten sie den Verdacht, daß die Frau sich »leichtfertig« auf diese oder andere sexuelle Beziehungen eingelassen hatten, konnte der Prozeß gegen den eventuellen Vater zu einem Prozeß gegen die ledige Mutter werden, indem der Richter ihr (oft angebliches) mehrfaches moralisches Fehlverhalten verurteilte. Dies konnte die psychische und soziale Situation für die Frau und ihr Kind dramatisch verschärfen, denn sie hatte fortan alleine für die Pflege und Erziehung ihres Kindes aufzukommen und sich mit einem jahrelangen Prozeß herumzuschlagen, wie das folgende Beispiel[21] zeigt: Der von dieser als Vater des Kindes angegebene Freund der Mutter erhob »Mehrverkehrseinrede« und benannte einen Bekannten der Frau als deren weiteren angeblichen Liebhaber. Erst drei Jahre später entstand ein erbbiologisches Gutachten, das aber unvollständig blieb, weil der benannte Zeuge, der Bekannte der Mutter, nicht

---

19 Edeltraud Hauck, Das Recht des unehelichen Kindes, in: Unsere Jugend 1. 1949, Heft 8, S. 11-15.

20 Bundesverfassungsgericht 29.7.1959, BGBl. I 1959, 633. Seit diesem Spruch bestand ein gesetzlich nicht fixierter Rechtszustand der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der erst durch das Sorgerechtsgesetz 1979 normiert wurde, vgl. Dieter Schwab, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 790-827, hier S. 812.

21 Die hier geschilderte Erfahrung geht aus einem Brief der betroffenen Mutter an den Verband lediger Mütter hervor, BA, B141/25284, Bd. 3, Bl. 194.

zur Untersuchung auftauchte. Ein zweites Gutachten ergab, daß verschiedene Merkmale zwischen dem Kind und dem Freund der Mutter übereinstimmten. Einige Zeit später erhielt die Mutter ein Schreiben, aus dem hervorging, daß der Vater nicht definitiv festgestellt werden könne, weil der Sohn zu viele Merkmale der Mutter trage. Insgesamt wurden fünf Blutgruppengutachten über Mutter und Sohn eingeholt. Die Mutter beklagte, ihr Kind habe durch diese Prozedur einen seelischen Schock erlitten. Ein konkretes Ergebnis der Untersuchungen hat sie nie erhalten, vielmehr wies sie der Sachbearbeiter des Jugendamtes, bei dem sie sich nach dem Stand der Angelegenheit erkundigte, ab. Die Vaterschaft blieb ungeklärt.

Der Verlust des Anspruchs auf Alimente fungierte in solchen Fällen als Sanktion für das (angebliche) mehrfache moralische Fehlverhalten der Frau, die fortan alleine für die Pflege und Erziehung ihres Kindes aufzukommen hatte. Die Taktik der Beklagten vor Gericht bestand oft darin, die Ehre und Glaubwürdigkeit der Frauen in Frage zu stellen. Ein Zeugnis hierfür ist ein Ausschnitt aus einem Brief eines Rechtsanwaltes an das Landgericht Lüneburg von 1954:

> *»Ebensowenig überzeugt, was die Kindesmutter unter Eid ausgesagt hat. Lügende, auch unter Eid lügende Kindesmütter sind eine so alltägliche Erscheinung, daß man eigentlich dazu kommen müßte, sie als Zeuginnen in Sachen ihrer Kinder überhaupt nicht mehr zuzulassen. Irgend einen Beweiswert hat das, was sie sagen, nicht, und daß auch Vereidigungen nicht geeignet sind, wahre Aussagen herbeizuführen, beweisen die vielen Meineidsprozesse speziell gegen Kindesmütter zur Genüge.«*[22]

Auffassungen dieser Art entbehrten jeglicher Grundlage in der Rechtspraxis: Meineidsprozesse gegen ledige Mütter waren eine eher seltene Erscheinung. Das Denkmuster der promiskuitiven Mutter enthüllt aber auf plastische Weise, wie rechtliche Regelungen als Steuerungsinstrumente funktionieren konnten, indem Richter einen Lebensstil, der dem weiblichen Keuschheitsideal widersprach oder zu widersprechen schien, sanktionierten: Eine Kindesmutter, die »mit mehreren Männern nebeneinander verkehrt, ohne daß sie allerdings aus ihrem unzüchtigen Treiben eine Erwerbsquelle zu machen braucht,«[23] galt als Dirne.

Sowohl das Bild der »sexuell hemmungslosen« Frau als auch das Konstrukt der »berechnenden Dirne« waren gängige Deutungsmuster dieser Phase, die als Argumentationsstrategien zur Abwehr von Alimentationsansprüchen fungierten.

Aufbruch: Die Auseinandersetzungen um grundsätzliche Reformen 1960 – 1966

Anfang der 60er Jahre begann das Ringen um die Stellung des »Fräulein Mutter«: Es mehrten sich die Stimmen, welche die defizitäre Rechtsstellung der unverheirateten Mutter nicht länger hinnehmen wollten. In diesem Zusammenhang wuchs auch die

---

22 Brief des Rechtsanwalts des Beklagten an das LG Lüneburg, 12.5.53, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv , Nds 725, Acc 57/90, Nr. 478, o.P.

23 LG Wiesbaden 1 S 45/55, 22.3.1957, in: Ehe und Familie. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 4.1957, S. 384.

Kritik an der Mehrverkehrseinrede. Elisabeth Schwarzhaupt, Gesundheitsministerin und Abgeordnete der CDU, argumentierte 1962 für die Abschaffung dieser Regelung und machte damit einen ersten Vorstoß innerhalb des konservativen Lagers. Sie war der Auffassung, daß man durch die Einrede zugleich ein moralisch mißbilligendes Urteil über den Lebenswandel der Mutter abgebe; der »bescholtenen Frau« werde rechtlicher Schutz vorenthalten.[24]

1961 trat das Familienrechtsänderungsgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes war es, die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Familienrechts wiederherzustellen und mit den Überresten des nationalsozialistischen Unrechtssystems zu brechen, einerseits, indem familienpolitische Vorschriften aufgehoben wurden, bei denen die rassenpolitische Motivation evident war, andererseits durch die Begrenzung staatlicher Eingriffe in den Bereich der Familie. Nur die dringenden Fragen des Familienrechts sollten hiermit geregelt werden.[25] Eine umfassende Reform des Unehelichenrechts wiesen die konservativen Parteien zurück. Aber im Gegensatz zum Familiengesetz und dem Gleichberechtigungsgesetz erhielt in diesem Gesetzgebungsverfahren die Diskussion des Unehelichenrechts erstmals in der bundesrepublikanischen Debatte überhaupt einen Platz. Dies ist als ein erster Einbruch in ein von den Anschauungen der Jahrhundertwende bestimmtes Denksystem zu bewerten.[26]

Auf dieser Grundlage betrieben Sozialdemokraten und Liberale erste Reformansätze, die das elterliche Sorgerecht betrafen. Es firmierte bis in die 70er Jahre hinein als »elterliche Gewalt«. Sie umfaßte das Recht und die Pflicht der Eltern, erstens für die Person des Kindes zu sorgen und zweitens sein Vermögen zu verwalten. Bis 1961 hatte die unverheiratete Mutter keinen Anspruch auf die elterliche Gewalt, sondern hatte nur die Personensorge für ihr Kind inne. Bei der Geburt des Kindes wurde ihr ein vom Jugendamt bestellter Vormund zugeordnet, der über seine Vermögens- und Ausbildungsfragen zu entscheiden hatte. Durch die Amtsvormundschaften war somit die unverheiratete Mutter im Verhältnis zu ehelichen Eltern, aber auch gegenüber geschiedenen oder verwitweten Müttern, welche die elterliche Gewalt innehatten, personenrechtlich wesentlich schlechter gestellt.

Der unverheirateten Mutter konnte seit dem Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 auf ihren eigenen Antrag die elterliche Gewalt für ihr Kind zugesprochen werden. Über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages hatte das Vormundschaftsgericht zu befinden. Eine automatische Übertragung lehnte die Mehrheit der Mitglieder der Rechtsausschüsse mit der Begründung ab »nicht alle unehelichen Mütter besitzen die hierzu erforderlichen Eigenschaften. Dem Kind wäre mit einer solchen Regelung schlecht gedient.«[27]

Die Rechtsprechung verfuhr sehr unterschiedlich mit diesem neuen Gesetz. Zur Voraussetzung für die Vergabe der elterlichen Gewalt machten die Richter das »Kindeswohl« und die »Befähigung« der ledigen Mutter.[28] Diese Kriterien wurden von

---

24 Protokoll der Sitzung der Familienrechtskommission 1.-3.3.62 in Hannover, Evangelisches Zentralarchiv (EZA) 99/4362, o.P.

25 BA, B 136/ 2165, Bl. 182.

26 So heißt es auch in einem Vermerk des Justizministeriums, BMJ, Vermerk III 2 1027 4.13, 18.6.69, BA, B 189/6789, o.P.

27 So urteilte auch die Fachkommission des Arbeitskreises von CDU Juristen, BA, B 136/2165, Bl. 69.

28 OLG Stuttgart. 8 W 64/63, 11.4.1963, in: FamRZ 10. 1963, S. 303; OLG Hamm W 102/63, 2.4.1963, in: FamRZ 10.1963, S. 302-303; BayObLG - BReg 1 Z 1616/62, 26.4.1963, in: FamRZ 10.1963, S. 306.

den Richtern sehr unterschiedlich interpretiert, denn der Begriff »Kindeswohl« konkretisierte sich erst in der Rechtsprechung der 80er Jahre.[29] Während ein Richter die Übertragung der elterlichen Gewalt von der »charakterlichen, geistigen und sittlichen Reife« der Mutter abhängig machte,[30] lehnte ein anderer sie ab, weil sie sich weigerte, dem Jugendamt den Namen des Vaters anzugeben.[31] Der unbestimmte Rechtsbegriff »Kindeswohl« ermöglichte damit einigen Richtern, Anträge der Mütter abzuweisen und damit die Durchsetzung der gesetzlichen Neuregelung in der Praxis zu verhindern. Seit 1963 machte sich aber eine Tendenz zur Aufwertung der rechtlichen Stellung der nichtehelichen Mutter bemerkbar. Dafür gibt es folgende Indizien: Während in den 50er Jahren der Vergleich zwischen unverheirateten Müttern einerseits, geschiedenen und verwitweten Müttern andererseits abgelehnt wurde, brach die Unterscheidung zwischen alleinerziehenden Müttern im Verlauf der 60er Jahre immer mehr auf; die Rechtsprechung entwickelte sich in Richtung einer Angleichung ihrer familienrechtlichen Stellung. In einem Amtsgerichtsurteil zur Übertragung der elterlichen Gewalt auf die unverheiratete Mutter hieß es, im Interesse der Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen müßten solche Anträge großzügig geprüft werden. Es müsse bei solchen Entscheidungen immer erwogen werden, wie eine eheliche Mutter in derartigem Fall rechtlich gestellt wäre. Die Stellung der unehelichen Mutter solle derjenigen der ehelichen nach Möglichkeit angepaßt werden, soweit dem nicht das Kindesinteresse entgegen stehe. Der Stellung der unehelichen Mutter sei die Rechtsstellung der ehelichen Mutter nach der Scheidung der Ehe vergleichbar.[32] In einem anderen Fall, in dem das Jugendamt und die Mutter um die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes stritten, entschied das Gericht zu Gunsten der Mutter und erklärte auf der Basis des Elternrechts (Artikel 6, Absatz 2 GG) den verfassungsrechtlichen Schutz ihres Rechts für schwerwiegender als das Recht des Jugendamts auf uneingeschränkte gesetzliche Vertretung.[33] Damit wurde das Elternrecht, das vorher nur verheirateten und geschiedenen Eltern zugesprochen worden war, nun als Grundrecht auch der unehelichen Mutter zugebilligt.[34]

Anfang der 60er Jahre begann das Justizministerium mit den Vorarbeiten zu einer Reform des Nichtehelichenrechts. Bereits zu Beginn der Reformarbeiten diskutierte man das Thema Unehelichkeit quer durch verschiedene Institutionen systematisch. Die Parteien, die Kirchen, der deutsche Juristentag und die Wohlfahrtsverbände bildeten Ausschüsse, Arbeitskreise und Kommissionen. Innerhalb der geführten Debatten war die künftige Rechtsstellung der unverheirateten Mutter ein sehr umstrittenes Feld. Die Argumente lassen sich auf zwei Grundpositionen zurückführen: Vertreter der ersten Position, i.e. die konservativen Parteien, die katholische Kirche und die Fürsorgeverbände, gingen davon aus, daß der Auftrag des Grundgesetzes, eine Chancengleichheit zwischen ehelichem und unehelichem Kind herzustellen, nur rea-

---

29 Die Konkretisierung erfolgt oft ex negativo: »Das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes kann durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet werden.« Horst Tilch (Hg.), Deutsches Rechtslexikon, München 1992, Band 3, Stichwort »Schutz des Kindeswohls«.

30 OLG Stuttgart - 8 W 133/63, 27.6.1963, in: FamRZ 10.1963, S. 525-27.

31 OLG Stuttgart, - 1 Z 169/62, 14.5.1963, in: FamRZ 10.1963, S. 527f.

32 AmtsG Peine, 5.4.1963, in: FamRZ 10.1963, S. 305.

33 OLG Oldenburg- 5 Wx64/64, 31.10.1964, in: FamRZ 11.1964, S. 643-44.

34 OLG Stuttgart- 8 W 160/63, 8.11.1963, in: FamRZ 11.1964, S. 51-54.

lisiert werden könne, indem man die Amtsvormundschaft des Kindes beibehalte, bzw. die Übertragung der elterlichen Gewalt an die unverheiratete Mutter restriktiv handhabe. Die Beschränkung der Rechte der Mütter, denen a priori Unfähigkeit zur Erziehung ihrer Kinder unterstellt wurde, wurde zur Voraussetzung einer Besserstellung der Kinder stilisiert.

Als Beispiel für einen Verfechter dieser Position sei der Juraprofessor Friedrich Wilhelm Bosch angeführt, Gutachter der Bundesregierung und der katholischen Kirche und Herausgeber der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, die seit 1954 das zentrale Diskursmedium familienpolitischer Kontroversen war: Er war der Auffassung, »die Kindesmutter müsse sich »heraufdienen«, um die elterliche Gewalt zu erlangen. Eine prinzipielle Übertragung der Erziehungsgewalt berge hingegen die Gefahr einer zu starken Aufwertung der unehelichen Mutter in sich.[35] Seine Haltung verdeutlicht das konservative Bemühen, unverheiratete Mütter in ihrer subalternen Position festzuschreiben, um somit traditionelle Ordnungsvorstellungen aufrechtzuerhalten und damit einem sich androhenden Verschwimmen geschlechter- und familienpolitischer Hierarchien entgegenzuwirken.

Konträr zur ersten Position, konstatierten Anhänger der zweiten Richtung, zu denen Sozial- und Freie Demokraten ebenso gehörten wie Vertreter der evangelischen Kirche, der Auftrag des Grundgesetzes sei nur erfüllbar, wenn man die rechtliche Stellung der Mutter aufwerte, da die Stellung des Kindes untrennbar mit ihr zusammenhänge. Die Vertreter dieser Haltung arbeiteten grundsätzlich auf eine Neubewertung des Verhältnisses von legitimer und »illegitimer Familie«, die Sozialdemokraten auch auf eine rechtliche Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder hin.

Im Zuge der Auseinandersetzungen gewann die zweite Position an Durchsetzungskraft. Exemplarisch hierfür sind die Beschlüsse des deutschen Juristentags, der sich 1962 mit der Frage »welche Anforderungen sind an eine Reform des Rechts der unehelichen Kinder zu stellen?« beschäftigte. Als Leitsätze an den Gesetzgeber formulierte er in Satz 1: »Bei der gesetzlichen Neuordnung ist davon auszugehen, daß die Wertentscheidungen der Verfassung in Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) und Art. 6 Abs. V GG (Chancengleichheit ehelicher und unehelicher Kinder) den gleichen Rang haben.«[36]

Dies war bahnbrechend, denn mit diesem Votum relativierte der Juristentag erstmals die allgemein anerkannte Vorrangstellung von Ehe und Familie, die lange als »sakrosankt« galt, zugunsten der Chancengleichheit unehelicher Kinder. Das Referat des Soziologen Ludwig von Friedeburg leitete die Sitzungen des Juristentags ein. Er äußerte sein Befremden darüber,

> *»in der Reformdebatte soziologische Thesen über das Verhältnis von Familie und Gesellschaft zu vernehmen, die, von der Familiensoziologie jeder Provenienz längst widerlegt, kein Fundament in unserer Gesellschaft mehr haben, aber dazu angetan sind, die Rechtsreform zu behindern – die Annahme, die Verbesserung der rechtlichen Lage unehelicher Kinder unterminiere die staat-*

35 44. Deutscher Juristentag, Sitzungsbericht der Verhandlungen der ersten Abteilung am 12. September 1962, Tübingen 1964, C 101.

36 Ebd., C 221.

37 Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte: 1866-1918. Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1998, S. 43.

liche Ordnung, weil sie ihre angebliche Grundlage: Ehe und Familie gefährde, findet keinen Halt in den Ergebnissen der Soziologie.«[38]

Friedeburg entlarvte damit nicht nur die naturrechtliche Argumentation (»die organizistische Analogie von der Familie als Zelle des Staates«) als kontrafaktisch. Er wandte sich mit seinen Ausführungen insbesondere gegen die Studie des Volkswirts Sepp Groth[39] über uneheliche Kinder in der Bundesrepublik. Diese Untersuchung hatte das Justizministerium 1958 beim Soziographischen Institut in Frankfurt in Auftrag gegeben. Das Ministerium nutzte die Ergebnisse für die Erarbeitung des Reformentwurfs, aber auch quer durch die Parteien diente sie als Argumentationsgrundlage. Groths Vorannahmen über »das Schicksal des unehelichen Kindes in unserer Gesellschaft« beruhten einerseits auf der »auf der Institution der Ehe begründeten Ehe- und Gesellschaftsordnung«[40], zum anderen waren sie von den traditionellen Klischees und Stereotypisierungen in bezug auf Illegitimität geleitet, was folglich auch seine Ergebnisse prägte.

Darüber hinaus verweist die hier skizzierte Frontstellung zwischen Friedeburg und Groth auf ein wichtiges Phänomen: Institutionen und Disziplinen mit ihren Wissenssystemen konkurrierten um die Deutungsmacht. Friedeburgs Argumentation markiert die sich seit Beginn der 60er Jahre vollziehende Ablösung von naturrechtlich-christlichen Familienleitbildern, welche im 19. Jahrhundert dominant waren. Diese hatten die konservative Familienpolitik und das Familienrecht der 50er Jahre in hohem Maß geprägt. Groth steht für die wissenschaftliche Untermauerung dieser Politik. Neue soziologische Ansätze ersetzten nicht nur ältere Forschungsmeinungen,[41] sondern boten Reformbefürwortern in Politik und Recht auch die wissenschaftliche Argumentationsgrundlage für die Loslösung von ideologischem Ballast, der ihrer Meinung nach gesetzliche Neuregelungen verhinderte.

An dem Ringen um die Normierungskompetenz beteiligten sich natürlich auch die Kirchen. Der sogenannte »uneheliche Geschlechtsverkehr« galt sowohl aus evangelischer als auch aus katholischer Sicht als Sünde. Die Auffassung, daß die Ehe die einzig legitime Möglichkeit einer Partnerschaft und der Erzeugung von Kindern sei, bildete die Basis kirchlicher Sexualmoral. Die katholische Moraltheologie basierte auf der Naturrechtslehre, die durch die Tradition der Neuscholastik geprägt war.[42] Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken formulierte 1961: »Illegitimität gilt schon im Bereich natürlicher Sittlichkeit als ein Verstoß gegen die Strukturform der familienhaft begründeten Gesellschaft.«[43]

---

38 44. Deutscher Juristentag, Sitzungsbericht, C 80ff.

39 Sepp Groth, Kinder ohne Familie. Das Schicksal des unehelichen Kindes in unserer Gesellschaft, München 1961.

40 Groth, Kinder ohne Familie, S. 9.

41 Studien über die soziale Situation unehelicher Kinder und lediger Mütter wurden seit dem Kaiserreich von Volkswirtschaftlern verfaßt, seit den 60er Jahren wurde dieses Feld von den Soziologen übernommen.

42 »Die kirchliche Ehelehre betonte eine naturrechtlich vorgegebene Wesensstruktur der Ehe. Dieses funktionale Eheverständnis zeichnete sich durch die Bindung der Sexualität an die Zeugungsfunktion, durch die Unauflöslichkeit und durch eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau aus«, Lukas Rölli-Alkemper, Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik 1945-65, Paderborn 2000, S. 50.

43 Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Arbeitstagung Freiburg, 10.-14. April 1962, Paderborn 1962.

In den Einzelfragen des Reformprojekts gab es keine einheitliche kirchliche Meinung zur Reform des Unehelichenrechts. Obwohl die eheliche Familie die Norm blieb, wuchs allgemein die Bereitschaft, unverheiratete Mütter gesellschaftlich zu integrieren. Elisabeth Zillken, Vorsitzende des Sozialdiensts Katholischer Frauen, räumte 1964 ein, daß es Zeit für eine Revision der Positionen war:

»Wir hatten bisher eine zu primitive Moralauffassung. Das uneheliche Kind war für sich das äußere Zeichen dafür, daß moralisch etwas nicht in Ordnung war. Es ist wesentlich, daß die Gesellschaft sich bewußt ist und bleibt, daß ihre Ordnung auf der Ehe und Familie aufbaut. Insofern ist Unordnung auf diesem Gebiet zu verwerfen. Zu verwerfen sind auch außereheliche geschlechtliche Verbindungen. Aber das Kind als Folge solcher Verbindungen ist nicht zu verwerfen, und die uneheliche Mutter, die sich für ihr Kind einsetzt und für ihr Kind sorgt, hat Anspruch auf unsere Achtung. Sie steht moralisch höher als viele Mädchen und Frauen.«[44]

Die Ansichten darüber, wie weit die Konsequenzen diese Neubewertung reichen sollten und welche Regelungen damit verbunden werden sollten, waren sehr unterschiedlich. Tatsächlich entwickelten sich die Positionen der Konfessionen im Verlauf der 60er Jahre auseinander. Dies und ein weiterer Faktor schwächten die politische Einflußnahme: Insbesondere der katholischen Kirchenführung war in den 50er Jahren die Intervention in die Ehe- und Familienrechtsgesetzgebung gut gelungen. Dies hatte aber auch zur Entstehung einer Klerikalisierungsdebatte geführt, die Liberale und Sozialdemokraten gegenüber kirchlichen Eingriffen in die Politik sensibilisierte.[45] Auf die »Rekatholisierung« der Politik der 50er folgte die »Entkatholisierung« der 60er Jahre: Kirchliche Leitbilder verloren nun an politischer Normierungskraft.

Die Reformarbeiten kamen in dieser Phase nur schleppend voran, währenddessen wurde offenbar, daß die geltenden Gesetze an Legitimität verloren hatten: politisch, gesellschaftlich und juristisch.[46] Wolfgang Mischnick, stellvertretender Vorsitzender der FDP Bundestagsfraktion, formulierte 1965:

»Es ist (...) höchste Zeit, das aus vorgefaßten Urteilen, erstarrten Meinungen und Intoleranz bestehende Paragraphengestrüpp radikal auszuholzen, um den Weg für ein modernes Gesetz freizumachen, das die ledigen Mütter und unehelichen Kinder aus ihrer gesellschaftlichen Isolierung befreit.«[47]

Im Mai 1966 ließ Justizminister Jäger (CDU) den Referentenentwurf zur Reform des Nichtehelichenrechts veröffentlichen. Der Entwurf war ein Produkt konservativer Beharrung: Zwar wurde damit die Notwendigkeit einer Reformierung des Unehelichenrechts anerkannt. Die Regelungen entschieden aber in Fällen einer mögli-

---

44 Caritas Archiv, SKF G 01/7, Fasz. 4, S. 387.

45 Rölli-Allkemper, Familie im Wiederaufbau, S. 603.

46 In dem maßgeblichen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes heißt es: »die hier (in den Gesetzen des BGB, S.B.) noch bestehende Diskriminierung einer bestimmten Gruppe von Menschen ohne ihr Verschulden, allein wegen eines »Makels der Geburt«, ist mit den zu ihrem Schutz gewährten Grundrechten der Gleichheit und freien Entfaltung der Persönlichkeit auf die Dauer nicht vereinbar.« BVerfG 1 BvR 26/66, 29.1.1969.

47 BA, B 141/16033, 14.12.65. o. P.

chen Interessenkonkurrenz zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einerseits, ehelichen Eltern und unverheirateten Müttern andererseits, immer zugunsten der ersteren. In der Öffentlichkeit regte sich scharfe Kritik an diesem ersten Entwurf. Der Juristinnenbund kritisierte in einer Stellungnahme, die weit über juristische Fachkreise hinaus Beachtung fand, der Referentenentwurf gehe von herkömmlichen Leitbildern der »typischen« unehelichen Mütter und der »typischen« unehelichen Väter aus, die zu überprüfen gewesen wären.[48] Die Juristinnen lehnten die bestehende Amtsvormundschaft als »gesetzliches Mißtrauensvotum«[49] ab.

Das Nachrichtenmagazin »Der Spiegel« kritisierte den konservativen Referentenentwurf folgendermaßen:

> *»Was für das Volk Bankerte und Bastarde sind, bleiben für Bonns Juristen Bürger zweiter Klasse. Der Gesetzentwurf, durchwoben von Moralvorstellungen vergangener Jahrhunderte, versagt dem unehelichen Kind die volle Anerkennung in der Gesellschaft. (...) Das Wohl des Kindes auf den Lippen, haben die Reformer Familie und Ehe im Biedersinn.«*[50]

Durch den massiven öffentlichen Druck, der sich in der folgenden Phase noch verstärken sollte, torpedierten progressive Kräfte die konservative Beharrungskraft. Es zeigte sich, daß es politisch nicht durchsetzbar gewesen wäre, der ledigen Mutter weiterhin die elterliche Gewalt zu verweigern[51] oder die Einrede des Mehrverkehrs in einer gesetzlichen Neuregelung beizubehalten.[52] Die Opposition gegen den Referentenentwurf zugunsten einer Stärkung der Rechte der Mutter war so stark, daß der spätere Regierungsentwurf aufgrund der Überarbeitung eine deutlich andere Handschrift trug.[53]

Traditionsbruch und Neuansatz: Die Vorbereitung der Reform 1966 – 1970

Nach der Bildung der Großen Koalition unter Kurt Georg Kiesinger (CDU) wurde Gustav Heinemann (SPD) Justizminister. Er nahm sich des Reformprojekts an und drängte darauf, das Gesetz gegen den Widerstand einer Gruppe in der CDU/CSU- Fraktion noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden. Auf Verschleppungstaktiken in den Ausschüssen reagierte er mit entschiedenen Forderungen nach Einhaltung von Sitzungsterminen und regte Kompromisse in Einzelfragen zugunsten der Durchsetzung des Gesamtprojekts an. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Jäger wollte Heinemann die Stellung lediger Mütter stärken: Nicht auf Überwachung, sondern auf Beistand und Unterstützung sollte nun der Fokus staatlicher Tätigkeit liegen.[54] Die starke

48 Juristinnenbund: Stellungnahme zum Referentenentwurf, 15.10.1966 , Parlamentsarchiv (PA) V 401, Bd. 2, o.P.
49 Ebd., o. P.
50 Der Spiegel, Nr. 39, 1966, S. 82.
51 BA, B 141/15983, Bl. 51.
52 Brief des Bundesministers für Familie und Jugend, Heck, an den Bundesminister der Justiz, 27.1.1967, BA, B 189/6783, o. P.
53 Brief des Ministerialrats im Bundesjustizministeriums, L. Jansen, an H. Webler, 11.12.1967, BA, B 141/25293, o. P.
54 Ludwig Jansen, Gottfried Knöpfel (Hg.), Das neue Unehelichengesetz. Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung, Frankfurt/M., Berlin 1967, S. 258.

konservative Prägung des Entwurfes erhielt somit liberale Züge. Die Vormundschaft über das nichteheliche Kind sollte abgeschafft werden, dafür der Mutter ein Beistand zur Seite gestellt werden, dessen Befugnisse im Verhältnis zum Vormund wesentlich eingeschränkt sein würden.

Aber nicht nur die politischen Mehrheiten veränderten sich: Die Frontstellung zwischen den Parteien brach, und Koalitionen zwischen den CDU Sozialausschüssen und den SPD Rechtsexperten entstanden. Verantwortlich hierfür waren Politiker und Politikerinnen wie Elisabeth Schwarzhaupt, die als Abgeordnete der CDU Ansätze vorantrieb, die vorher nur Sozialdemokraten und Liberale vertreten hatten und damit maßgeblich zu einem Verschwimmen der parteipolitischen Linien beitrug. Auch der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme, die gesetzliche Beistandschaft für die uneheliche Mutter zu beseitigen.[55] Statt dessen sah er eine Pflegschaft mit nochmals eingeschränkten Befugnissen vor. Um dieses Ziel durchzusetzen, rief er den Vermittlungsausschuß an. In der amtlichen Begründung hieß es, im Gesetzgebungsverfahren sei es stets darum gegangen, eine Diskriminierung der ledigen Mutter und damit eine Verletzung ihrer Menschenwürde, außerdem einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gegenüber Müttern nach der Scheidung oder Trennung der Ehe sowie eine Verletzung von Art. 6, Absatz 5 des Grundgesetzes zu vermeiden.

Gegen die Abschaffung der Vormundschaft regte sich von Seiten der Institutionen, die traditionell die Beschränkung der Rechte der Mutter gefordert hatten, heftiger Protest. Das Institut für Vormundschaftswesen, ein Zusammenschluß von Vormündern, sah seine Felle davonschwimmen. Seine Vertreter appellierten an das Justizministerium:

> *»Die Ersetzung der Beistandschaft durch die Pflegschaft bedeutet die Zerstörung des Kernstücks eines seit mehr als 80 Jahren unentbehrlichen Schutzes für uneheliche Kinder. (...) Das Kind braucht den Amtsbeistand als Ersatzvater, wenn auch nicht in allen Lebensbezügen, so in typischen Notständen.«*[56]

Ihr Appell hatte aber wenig Erfolg. Das patriarchale Argument, eingesetzt zur Aufrechterhaltung der Autorität und Rechtfertigung der eigenen Tätigkeit, hatte in diesem Zusammenhang seine Kraft verloren. Die Vorstellung, daß ein Amtsvormund als »Ersatzvater« dem nichtehelichen Kind den Schutz bieten konnte, der ihm in der »unvollständigen Familie« vorenthalten blieb, wurde durch die Einschätzung verdrängt, die amtliche Intervention sei im Regelfall unnötig, sie könne als Bevormundung der unverheirateten Mutter sogar schädlich sein.

Ein wichtiger Motor für die Überarbeitung des konservativen Gesetzentwurfes zu einem Reformwerk mit liberaleren Tendenzen war der Druck der Massenmedien. Sie wirkten als öffentliches Forum, das half, die Nichtehelichenproblematik aus den Fachdebatten heraus und in das Bewußtsein der breiten Bevölkerung hinein zu überführen. Zwischen 1966 und 1970 wurde Nichtehelichkeit zu einem medienpräsenten Thema, das in Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, Radio- und Fernsehsendungen diskutiert wurde. Ich verstehe diese als Dokumente »öffentlichen Moralisie-

55 Brief Ministerialrat Jansen an Webler, 11.12.1967, BA, B 141/25293, o.P.
56 Deutsches Institut für Vormundschaftswesen an BMJ , 12.1.68, BA, B 141/25284, Bl. 38.

rens«[57], womit eine soziale Praxis bezeichnet wird, die in einem kommunikativen Prozeß der Aushandlung und Legitimation von Normen und Werten besteht. Ein Beispiel hierfür ist das offene Bekenntnis der Fernsehansagerin Petra Schürmann zu ihrem unehelichen »Wunschkind« aus dem Jahr 1967: Sie ließ sich mit ihrer Tochter auf der Titelseite der Fernsehzeitschrift »HörZu« abbilden[58] und brach damit ein Tabu, das im Verschweigen und Verheimlichen von Illegitimität bestanden hatte. In dem zugehörigen Artikel formulierte sie: »Jede Frau- auch wenn sie keinen Ehering trägt- hat das Recht auf ein Kind.«[59] Die Reaktion ihrer Umgebung auf ihr Kind beschrieb sie positiv:

> *»Daß ich – auch ohne Ehering – ein Baby bekam, wurde mit schöner Selbstverständlichkeit aufgenommen. Die Zeiten ändern sich eben. Ein uneheliches Kind von einer arbeitenden, selbständigen Frau, das wird mehr und mehr als natürlich angesehen.«*

Petra Schürmann kehrte hiermit die Kategorien um: Nichtehelichkeit wurde in ihrer Interpretation der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu einer »natürlichen« und »selbstverständlichen« Sache. Dies lag vier Jahre vor der bekannten Aktion der Zeitschrift »Stern« von 1971, bei der sich viele prominente Frauen gegen den Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches aussprachen und erklärten: »Wir haben abgetrieben.« Beide Aktion sind insofern zu parallelisieren, als es sich gleichermaßen um ein öffentlich wirksames »outing« weiblicher Normbrüche handelte, die von Frauen als Recht eingefordert wurden. Diese neuen Formen der Selbstdeutung, die durch die Medien Breitenwirkung erzielten, unterliefen die herkömmlichen Familien- und Sexualnormen und beförderten die öffentliche Auseinandersetzung darüber. Die Massenmedien schufen somit einen spezifischen Raum für die diskursive Verarbeitung der Problematik.[60]

Im Kreuzfeuer der Kritik, die besonders die liberale Presse vorantrieb, standen die Reformarbeiten der Bundesregierung: Die Medien verurteilten das bestehende Recht als Grundlage der Diskriminierung unverheirateter Mütter und ihrer Kinder und als Ursache ihrer sozialen und finanziellen Benachteiligung gegenüber legitimen Familien.

Viele Journalisten gingen davon aus, daß ein Wandel der Rechtsnormen auch

---

57 Helga Cremer-Schäfer/Johannes Stehr, Der Normen- und Werte-Verbund. Strafrecht, Medien und herrschende Moral, in: Kriminologisches Journal 22 (1990), S. 82-104, S. 86; Johannes Stehr, Sagenhafter Alltag. Über die private Aneignung herrschender Moral, Frankfurt/M. 1998.

58 HörZu Nr. 27, 1967.

59 Ebd.

60 Diese Thesen können an dieser Stelle leider nicht vertieft werden, deshalb muß ich auf meine Dissertation verweisen. Zu neuen methodischen Fragestellungen bzgl. massenmedialer Öffentlichkeit vgl. Jörg Requate, Öffentlichkeit und Medien als Gegenstände historischer Analyse, in: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 5-32, zur Thematisierung von Sexualität in der Öffentlichkeit in den 60ern, Ute Frevert, Umbruch der Geschlechterverhältnisse? Die 60er Jahre als geschlechterpolitischer Experimentierraum, in: Axel Schildt/ Detlef Siegfried/ Karl Christian Lammers (Hrsg.), Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, Hamburg 2000, S. 642-660.

61 Das (Wechsel-) Verhältnis von Massenmedien, Gesetzen und sozialen Normen wird in meiner Dissertation genauer untersucht.

entscheidende Auswirkungen auf die Veränderung sozialer Normen haben würde.[61] Eine Journalistin führte aus, die Position des Gesetzgebers habe eklatanten Einfluß auf die öffentliche Meinung. Solange aber Ressentiments die Einstellungen zur unverheirateten Mutter bestimmten, fehle es auch in der Sozialarbeit an den Voraussetzungen, um die menschlichen und sozialen Probleme für Mutter und Kind zu lösen. Ohne die Basis des Respekts, des Verständnisses und des Vertrauens in die Fähigkeit und Bereitschaft der Mütter, die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, könne Hilfe nicht fruchtbar werden.[62]

Alle publizistischen Beiträge zur Nichtehelichenproblematik demonstrierten große Empathie für die soziale Lage der Kinder und Mütter, die als unerträglicher Mißstand scharf kritisiert wurde. Der Konflikt zwischen den beharrenden Kräften des verankerten Rechts und den Einstellungsänderungen in der Gesellschaft stand im Zentrum der Äußerungen. Journalisten forderten Politiker und Gesetzgeber auf, die Doppelmoral zu verabschieden, das Unrecht an den unehelichen Kindern zu beseitigen und ihren Status als »Bürger zweiter Klasse« endlich aufzuwerten. In einer ZDF-Sendung urteilte der Sprecher, »an anderen europäischen Ländern gemessen, verharren wir auf diesem Gebiet beim Status eines Entwicklungslandes.«[63] Kritiker des deutschen Rechts bezogen sich auf die skandinavischen Länder, Holland und die Schweiz als progressive Vorbilder.

Im Kontext der öffentlichen Diskussion um den Referentenentwurf konstituierte sich 1967 der »Verband lediger Mütter« als die erste Interessenvertretung unverheirateter Frauen mit Kindern. Bei der Gründungsversammlung bezeichnete Luise Schöffel die Rechtsverhältnisse als »Wurzel aller Unzulänglichkeiten« und kritisierte, daß trotz Artikel 6 Absatz 5 (Stellung des nichtehelichen Kindes) und Artikel 1 (Menschenwürde) Grundgesetz die Gesetzgebung dem nichtehelichen Kind seine Rechte verweigere.[64] In zahlreichen Schreiben und Appellen an Ministerien, Abgeordnete und Mitglieder von Ausschüssen versuchte Schöffel, das traditionelle Bild der unverheirateten Mutter zu korrigieren:

> *»Die heutige Gesellschaft sollte sich von der Vorstellung freimachen, daß die nicht verheiratete Mutter einfältig, dumm und amoralisch ist (...) Die Frau von heute ist berufstätig, bekleidet verantwortungsvolle Stellungen, bezahlt Steuern, aber ist nicht mündig, ihr Kind zu vertreten.«*[65]

Schöffel problematisierte hiermit ein Deutungsmuster der ledigen Mutterschaft, daß diese als Phänomen der Unterschichten klassifizierte. Denn im Zuge der Wohlstandsentwicklung und Bildungsexpansion in den 60er Jahren wurde eine »eindeutige«

---

62 Anne W. Millyard, Die Situation der ledigen Mutter bei uns und in der westlichen Welt, Wortmanuskript einer Sendung des Hessischen Rundfunks, Frauenfunk, Sendung 3.9.1966, Privatarchiv Dr. Stödter, Hamburg. Ich danke Frau Dr. Stödter ganz herzlich für Möglichkeit, Einblick in ihre Akten nehmen zu dürfen.

63 »In diesen Tagen«. Die soziale Stellung des unehelichen Kindes, Rundfunkaufnahme des ZDF vom 5.11.64, BA, B 141/15977, Bd. 6, Bl. 147.

64 Protokoll der Gründungsversammlung des Verbands lediger Mütter, S. 2, Nachlaß Luise Schöffel, VAMV Bonn. Ich danke Frau Liebisch herzlich für die Einsicht in die Unterlagen des Verbandes.

65 Brief des Verbands lediger Mütter an das Bundesjustizministerium, 5.9.67, BA, B 141/25284, Bd. 3, Bl. 24.

oder »objektive« Zuordnung von Individuen zu sozialen Schichten schwierig.[66] Die Mitglieder des Verbands lediger Mütter verorteten sich selbst in der Mittelschicht, indem sie Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit zu den Indikatoren ihrer Zuordnung machten. Dies korrespondiert mit Ergebnissen einer Studie, nach der 84% der ledigen Mütter in der Bundesrepublik ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit bezogen, während der Anteil der Verwitweten bei 28 %, der getrennt lebenden bei 55% und der Geschiedenen bei 68% lag.[67] Der Vergleich zwischen verheirateten und unverheirateten Mütter in bezug auf Schulbildung und Lehre ergab keine wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Gruppen.[68]

Der Verband lediger Mütter ist als eine frühe »grass-root« Initiative einzuschätzen, die bis in die 90er Jahre zu einer starken Lobby alleinerziehender Eltern herangewachsen ist. Doch das Engagement des Verbandes begann im Verhältnis zu den anderen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen spät und hatte daher als Stimme für eine inhaltliche Gestaltung dieser Reform wenig politisches Gewicht. In den Anfangsjahren war der Verband primär ein Forum der Selbstverständigung unverheirateter Mütter, nach außen lag sein Verdienst vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit. Die Initiative war aber sehr erfolgreich darin, ihre Arbeit und das Thema Illegitimität in den Medien zu popularisieren. Die juristische Beratung übernahm der Juristinnenbund, der auch wichtige politische Kontakte für den Verband knüpfte, um die Lobbybildung voranzutreiben.

Der Verband bot vielen Frauen erstmals die Möglichkeit, ihre alltäglichen Probleme und Auseinandersetzungen mit Behörden und Gerichten zu formulieren und ihr Selbstverständnis zu artikulieren. Eine Flut von Briefen alleinerziehender Mütter erreichte die Initiatorin, Luise Schöffel, aus denen hervorgeht, daß die strukturellen Probleme oft ähnlich oder gleich waren: Die Mütter mußten aufgrund ihrer Berufstätigkeit ihre Kinder in Heimen unterbringen und litten unter der Trennung, sie hatten ständig Ärger mit den Unterhaltszahlungen und fühlten sich von den Amtsvormündern nicht richtig vertreten, häufig auch kontrolliert und diskriminiert durch die Jugendämter. Daher reagierten sie sehr positiv auf die Verbandsgründung: »Endlich eine Frau mit Initiative, die es wagt, in die Öffentlichkeit zu treten und für das Recht der Kinder zu kämpfen«[69], »Ich bewundere Ihren Mut. Da ich im gleichen Boot sitze, bitte ich Sie, mich in Ihren Verband aufzunehmen.«[70]

---

66 Unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen entwickelten unterschiedliche Vorstellungen von sozialer Schichtung. Die Faktoren, nach denen soziale Geltung bemessen wurde, traditionell waren dies Einkommen und Bildung, wurden zahlreicher, ihre Interdependenz entzog sich klaren Hierarchisierungen. Pluralisierte Leitbilder, Erziehungsideale, Lebensstile und Verhaltensweisen unterminierten subjektive und objektive Zuordnungen (»Schichtenbewußtsein«). Reinhold Junker, Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik. Ein Forschungsbericht, Teil I: Mütter in Vollfamilien. Frankfurt 1965, Band 1, S. 153.

67 Reinhold Junker, Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Forschungsbericht, Teil II: Mütter in Halbfamilien- Mütter in Vollfamilien, Frankfurt/Main 1967, S. 383.

68 Die genaue Verteilung bei unverheirateten Müttern sah folgendermaßen aus: 50% hatten einen Volksschulabschluß ohne abgeschlossene Lehre/Berufsausbildung, 33% hatten einen Volksschulabschluß mit abgeschlossener Lehre/Berufsausbildung, 16 % hatten die Mittelschule abgeschlossen, 1 % das Abitur; im Verhältnis dazu lag der Anteil der verheirateten Mütter mit Volksschulabschluß ohne abgeschlossene Lehre/Berufsausbildung bei 52%, der Anteil mit Volksschulabschluß mit abgeschlossener Lehre bei 31%, 14% hatten die Mittelschule abgeschlossen und 1% das Abitur. Junker, Die Lage der Mütter, S. 372.

69 In: Auszüge aus Zuschriften an den Verband lediger Mütter, BA Koblenz, B 141/25284, Bl. 181.

70 Zuschriften an den Verband lediger Mütter, Bl. 182.

Auch nicht organisierte Frauen begannen, sich gegen ihre alltägliche Diffamierung und Bevormundung, die sich auch sprachlich in der Anrede »Fräulein« niederschlug, zur Wehr zu setzen. Eine bundesweite Regelung von 1954 hatte zwar vorgesehen, Unverheiratete im amtlichen Verkehr mit »Frau« anzusprechen, wenn sie diesen Wunsch erkennbar äußerten, sie fand in der Praxis allerdings wenig Niederschlag.[71] Dies veranlaßte 1965 eine Sachbearbeiterin des Jugendamts München an ihren Vorgesetzten zu schreiben:

»Sehr geehrter Herr Landrat,
unter Hinweis auf die Ministerialbekanntmachung vom 6.5.55 (...) darf ich Sie bitten, mich künftig nicht mehr mit Fräulein, sondern mit Frau anzusprechen. Bekanntlich bin ich Mutter eines nahezu 5jährigen Jungen, ausweislich meiner Geburtsurkunde stehe ich im 35. Lebensjahr, und es ist daher unpassend, mich weiterhin mit »Fräulein« anzusprechen. (...)
Hochachtungsvoll G. Laeger«[72]

Der Landrat antwortete ihr, sie habe einen juristischen Nachweis zu erbringen, daß sie Anspruch auf die Anrede Frau habe. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter, der Jugendamtsleiter, ließ sich zu der Bemerkung hinreißen: »Wenn Sie das wollen, müssen Sie erst einmal verheiratet sein, Fräulein Laeger!«[73]

Sowohl die Selbstwahrnehmung als auch die gesellschaftliche Wahrnehmung unverheirateter Mütter und ihrer Kinder befanden sich im Umbruch.[74] Indizien hierfür sind die Antworten von alleinerziehenden Müttern auf die Frage »ist es heute noch so, daß man weniger geachtet wird, wenn man ein Kind hat, aber nicht verheiratet ist? Oder ist das nicht mehr so?«[75] Hierauf antworteten 56 % der Geschiedenen, 64 % der Getrenntlebenden, jeweils 69% der Ledigen und der Verwitweten, dies sei nicht mehr der Fall. Die ledigen Mütter, die eigentlich Betroffenen, waren am häufigsten der Meinung, hier habe sich ein Wandel vollzogen. Aber immerhin ein Drittel sprach davon, »Verachtung« zu erfahren oder sie zu vermuten. Auf die Frage »ist es heutzutage für das Ansehen einer Frau sehr wichtig/ wichtig/ nicht so wichtig oder unwichtig, ob sie verheiratet ist?« antwortete etwa die Hälfte der Frauen in den genannten Gruppen, es sei nicht so wichtig oder unwichtig. Einer Umfrage des Allensbacher Institutes im Januar 1969 zufolge sprachen sich 82 % der Be-

---

71 Eine frühere Initiative mit spezifisch rassen- und bevölkerungspolitischen Interessen sei zur Ergänzung kurz erwähnt: Das Reichsministerium des Innern verfügte in einem Runderlaß, daß unverheiratete weibliche Personen, insbesondere ledige Mütter zur »Führung der Bezeichnung Frau« berechtigt seien, wenn die zuständige Ortspolizeibehörde die Genehmigung hierzu erteile. (RdErl. des RMdI. vom 4.7.1940 Id 21/40-5504, BA NS 5 VI/7140, o.P.)

72 Zitat aus: Astrid Wauer, Der Leidensweg der Mütter ohne Trauschein, in: Quick Nr. 20 (1969), 14.5.1969, S. 24f.

73 Wauer, Der Leidensweg, S. 25.

74 Parallele Entwicklungen des gesellschaftlichen Wandels hat Christine von Oertzen in bezug auf die Erwerbsarbeit verheirateter und unverheirateter Frauen nachgewiesen, vgl. Christine von Oertzen: Teilzeitarbeit und die Lust am Zuverdienen. Geschlechterpolitik und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland 1948-1969, Göttingen 1999, ebenso ihr Artikel in diesem Heft.

75 Diese und die folgende Frage wurden im Rahmen des Forschungsprojekts Junkers gestellt, das den Anspruch erhob, aufgrund repräsentativer Erhebungen empirisches Material gewonnen zu haben. Die Studie wurde von der Sozialabteilung des Bundesministeriums des Innern angeregt und vom Bundesministerium für Gesundheitswesen finanziell gefördert. Junker, Die Lage der Mütter, Teil II, S. 213f.

fragten für gleiche Rechte ehelicher und unehelicher Kinder gegenüber dem Vater aus.[76]

Die sich wandelnde Wahrnehmung fand auch in geänderten Verwaltungsvorschriften ihren Niederschlag: Im Jahr 1969 startete Bundesinnenminister Ernst Benda eine Initiative, der zufolge Unverheiratete mit »Frau« angeredet werden sollten, sofern sie volljährig oder eine minderjährige ledige Mutter waren und diese Anrede nicht ablehnten.[77] Das obengenannte Beispiel verweist aber auch darauf, daß die Durchsetzung der neuen Normen in der Praxis zäher Auseinandersetzungen und oft großer Anstrengungen bedurften.

In den Bundestagsdebatten über den Gesetzentwurf zur Nichtehelichenreform im Januar 1968[78] und Mai 1969[79] betonten Politiker aller Parteien den Bruch mit der Vergangenheit in Bezug auf die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzesbuches und seinem »gesetzlich verankerten Mißtrauensvotum«[80] und das Ende des »ständigen Vorwurfs des Unmoralischen«[81] gegenüber der unverheirateten Mutter. Nicht nur die Diskriminierung des nichtehelichen Kindes, sondern auch die Diskriminierung der nichtehelichen Mutter sei, so meinten sie, beseitigt worden.

Resümée

Im Wandel der Wahrnehmung und der rechtlichen Stellung unverheirateter Mütter zwischen 1948 und 1970 sind drei Phasen zu unterscheiden. Die zeitliche Verkürzung von Phase zu Phase (12-6-4 Jahre) verweist zugleich auf die Dynamisierung des Wandels:

Die erste und längste Phase zwischen 1948 und 1960 ist als Phase der Abwehr von Reformen des Nichtehelichenrechts gekennzeichnet. Im Fokus der Familienpolitik und des Familienrechts stand die »Normalfamilie« mit dem Modell des männlichen Ernährers und der zu Hause tätigen Ehefrau und Mutter. Diese Familienstruktur erklärten insbesondere konservative Politiker und Politikerinnen zur »Ordnungsgemeinschaft«. In der politischen Rhetorik wurde sie, sowohl im Widerspruch zur historischen Erfahrung als auch zu den aktuellen Gegebenheiten, zur »natürlichen Lebensordnung des Menschen«. Dies stand im Kontext revitalisierter Vorstellungen von Sittlichkeit und Moral, die ihre Wurzeln im Kaiserreich hatten und die einer verunsicherten und orientierungslosen Gesellschaft nach der Erfahrung von Nationalsozialismus und Krieg Halt und neue Orientierung versprachen. Dies ging auf Kosten anderer Formen des familialen Zusammenlebens, die rechtlich und sozial diskriminiert wurden. Die Minderstellung der unverheirateten Mutter wurde mit Rekurs auf 1. die staatliche Zusage, der legitimen Familie Schutz zu gewähren, 2. die Schutzbedürftigkeit des unehelichen Kindes durch seine »Vaterlosigkeit« gerechtfertigt.

---

76 Allensbacher Berichte, PA V 401 Bd. B 1, S. 13.
77 Brief des Bundesministers des Innern an alle Bundesminister, 28.3.1969, BA, B 189/6310, o.P.
78 Bundestagsdebatten, Stenographische Protokolle, 146. Sitzung, 17.1.1968, S. 7557.
79 Bundestagsdebatten, Stenographische Protokolle, 235. Sitzung , 14. 5.1969.
80 Stammberger (SPD), Bundestagsdebatten, 235.Sitzung , 14. 5.1969, S. 12995; der Begriff entstammt der Stellungnahme des Juristinnenbunds zum Referentenentwurf, PA, V 401, Bd. 2, o.P.
81 Heinemann (SPD), Bundestagsdebatten, 146. Sitzung, 17.1.1958, S. 7557.

Dies änderte sich in der zweiten Phase zwischen 1960 und 1966, die sich durch die Intensivierung des Illegitimitätsdiskurses auszeichnet. Dieser stand nicht vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Sittlichkeit wie in der vorigen Phase, sondern unter dem der sozialen Benachteiligung unverheirateter Mütter und ihrer Kinder. Mit der gesellschaftlichen Stabilisierung und dem wirtschaftlichen Aufschwung in der Bundesrepublik setzte ein sich rasant vollziehender gesellschaftlicher Wandel ein. Das Verhältnis sittlicher Normen und Rechtsnormen einerseits und gesellschaftlicher Realität andererseits wurde zunehmend als Widerspruch wahrgenommen. Die Notwendigkeit einer Reformierung der Normen setzte sich allgemein durch, während die inhaltliche Ausgestaltung stark umstritten war. Die Ablösung von den traditionellen Konzepten vollzog sich prozeßhaft in teils zähem Ringen zwischen progressivem Reformwillen und konservativer Beharrungskraft. Erste Ergebnisse dieser Aushandlungsprozesse, wie ich am Beispiel der Übertragung der elterlichen Gewalt im Familienrechtsänderungsgesetz seit 1961 gezeigt habe, zeichnen sich durch ihren »Zwittercharakter« aus: Sie wollen das Neue, sind aber noch in alten Deutungs- und Interpretationsmustern verhaftet. In der Rechtspraxis fand im Verlauf der 60er Jahre ein Paradigmenwechsel statt: Ersten orientierten sich liberale Richter am Gesetz von 1961 und arbeiteteten auf eine Angleichung der familienrechtlichen Stellung alleinerziehender Mütter hin. Zweitens gestanden sie Rechte, die zuvor ausschließlich dem ehelichen Vater, später beiden Eltern vorbehalten waren, zunehmend auch ledigen Müttern zu. Dies war Ausdruck eines graduellen Wandels von Autoritätsvorstellungen.

Die dritte Phase zwischen 1966 und 1970 läßt sich als Phase der Durchsetzung der Reform charakterisieren, die Liberale und Sozialdemokraten seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 gefordert hatten und nun mehrheitsfähig war. Wesentliche Elemente waren die Verleihung der elterlichen Gewalt an die unverheiratete Mutter, die familienrechtliche Anerkennung des Vater-Kind Verhältnisses und damit ein beschränktes Erbrecht des Kindes sowie die Abschaffung der Mehrverkehrseinrede. Ursächlicher Faktor des Durchbruchs ist nicht allein die Veränderung politischer Mehrheitsverhältnisse, sondern das Aufbrechen konservativer Beharrungskraft in bezug auf Familienpolitik und Familienrecht. Die Gründe sind vielschichtig: Der Verlust der Normierungskraft insbesondere der katholischen Kirche und die Ablösung von christlichen Leitbildern in der Familienpolitik ermöglichten, die normative Aufladung und Überhöhung des Familienbegriffes zu relativieren und den Blick auf die veränderte und sich verändernde gesellschaftliche Wirklichkeit freizugeben. Dabei ergab sich ein anderes Bild der Phänomens Illegitimität. Dies ermöglichte seine gesellschaftliche Neubewertung ebenso wie die politische Kommunikation über die Parteigrenzen hinweg, in zweiter Linie auch Allianzen zwischen Experten und Laien.

Versteht man Öffentlichkeit als Kommunikationsstruktur[82], so fungierten die Massenmedien in den 60er Jahren als ein wichtiges Kommunikationszentrum, in dem die Nichtehelichenproblematik verhandelt und die Geltung der Normen gesellschaftlich ausgehandelt wurden. Zwar blieb die eheliche Familie auch nach 1970 eine wichtige Norm für Familienrecht und Familienpolitik, sie ist es bis heute. Doch die Geltungsstruktur der Normen[83] hat sich gewandelt: Der mit Illegitimität ver-

82 Kurt Imhof, »Öffentlichkeit« als historische Kategorie und als Kategorie der Historie, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 3-25.

83 Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft, Tübingen 1982, S. 34.

bundene Normbruch war nicht mehr sanktionsbedürftig. Andererseits wuchs die Bereitschaft, unverheiratete Mütter gesellschaftlich zu tolerieren und zu integrieren. Denn die gesellschaftlichen Bezugssysteme und Orientierungsmuster veränderten sich:

1. Die Frage, welche rechtliche Stellung der unverheirateten Mutter zukam, maß sich nicht mehr an religiösen oder konservativen Normen, sondern an Werten der Bürgergesellschaft: An ihrem Status als Bürgerin, ihrer Menschenwürde, an dem Anspruch auf das Individualrecht und ihre Gleichbehandlung. Dies verweist auf Prozesse der Individualisierung ebenso wie auf die Durchsetzung pluralisierter demokratischer Strukturen in der Bundesrepublik. Den Rahmen für diese Umorientierung bildete auch ein verändertes Verständnis von Sozialpolitik, aus dem die Forderung nach mehr Gleichheit der Lebenschancen durch planende Eingriffe auf unterschiedlichen Politikfeldern erwuchs.[84]

2. Der national verengte Blick der deutschen Gesellschaft der 40er und 50er Jahre erweiterte sich in den 60er Jahren auf internationale Horizonte, und Deutschland erschien in Bezug auf die Grundlagen seines Rechtssystems rückständig. Insofern bildete die Nichtehelichenrechtsreform den Auftakt für die »Politik der inneren Reformen« der sozialliberalen Koalition, die entweder direkt an Reformprojekte der Großen Koalition anknüpften, wie die Strafrechtsreform, oder seit Jahren in der öffentlichen Diskussion waren, wie die Bildungsreform und der Ausbau der sozialen Sicherheit.[85]

Selbstverständlich konnte 1970 die Diskriminierung nicht per Gesetz abgeschafft werden, denn sie lag nicht allein in den Gesetzen, sondern zeigte sich auch in der sozialen Praxis: in eingeübten Handlungs- und rekurrierenden Verhaltensmustern von Freunden, Kolleginnen, Nachbarn, usw. ebenso wie in Institutionalisierungen staatlicher und privater Fürsorge. Vor allem konkretisierte die Diskriminierung sich in der sozialen Benachteiligung der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder. Die Debatten der 70er Jahre kreisten um Unterhaltsvorschußkassen, Kinderbetreuung bei weiblicher Erwerbstätigkeit und sozialen Wohnungsbau als Mittel und Hilfen, die soziale Sicherheit von alleinerziehenden Frauen zu erhöhen.

Die Reform von 1970 schuf aber für diese weiteren Maßnahmen und Entwicklungen die Voraussetzungen, indem sie das bundesrepublikanische Recht von den kaiserzeitlichen Anschauungen befreite und den Verzicht auf die staatliche Kontrolle sittlicher Normen markierte. Die Richter betonten das Individualrecht und den Anspruch auf die Intimsphäre. Der Staat gab seine Rolle als Sittenwächter des »Fräulein Mutter« auf.

---

84 Klaus Schönhoven, Aufbruch in die sozialliberale Ära, in: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 123-145, hier S. 134.

85 Peter Borowsky, Deutschland 1969-82, Hannover 1987, S. 55.